Unterweisungen in der Elektrotechnik

10.03.2021, 14:49 Uhr Kommentare: 7 Unterweisung



Gerade für Auszubildende sind Unterweisungen zur Elektrosicherheit wichtig (Bildquelle: monkeybusinessimages/iStock/Thinkstock)

Der größte Risikofaktor für Arbeitsunfälle in Unternehmen liegt nicht im technischen Bereich, es ist der Faktor Mensch. Der Gesetzgeber sieht daher Unterweisungen für Beschäftigte vor. Dies betrifft auch Unterweisungen in der Elektrotechnik.

Was ist eine betriebliche Unterweisung?

Die betriebliche Unterweisung nennt man auch Arbeitsschutzbelehrung. Sie ist zweifellos das wichtigste Instrument des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Damit sollen alle Mitarbeiter für die Gefahren ihres Arbeitsplatzes sensibilisiert werden. Mit der betrieblichen Unterweisung erfahren die Mitarbeiter, welche Maßnahmen und Verhaltensweisen notwendig sind, damit bestimmte Gefahren gar nicht erst entstehen. Oder sie lernen, wie sie in der Gefahrensituation richtig reagieren.

Eine Unterweisungspflicht des Unternehmers wird an vielen Stellen gesetzlich gefordert. Schon im Arbeitsschutzgesetz heißt es:

§ 12 Arbeitsschutzgesetz

"Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen."

Ähnliche Formulierungen finden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz, im Betriebsverfassungsgesetz, in der Betriebssicherheitsverordnung, der Baustellenverordnung und vielen anderen Stellen im technischen (staatlichen) wie auch im berufsgenossenschaftlichen Regelwerk.

Unterweisung ist Pflicht für alle Beschäftigten

Die betriebliche Unterweisung betrifft alle Beschäftigten. Sie findet regelmäßig statt und wird in verständlicher Form und Sprache abgehalten. Die Unterweisung belehrt über die vorhandenen Gefährdungen am Arbeitsplatz.

Testen Sie hier die Demoversion des E-Learning-Kurses "Gefahren und Wirkungen von Strom" für Azubis. Falls Sie unsere Seite mobil nutzen und die Elemente nicht oder nicht korrekt dargestellt werden, aktivieren Sie bitte die Desktopansicht der Seite. Interessiert an E-Learning-Kursen für Azubis? Hier können Sie sich weiter informieren:

Tipp der Redaktion



Gefahren und Wirkungen von Strom - E-Learning-Kurs für Auszubildende der Elektrotechnik

- Sicher arbeiten vom ersten Tag an
- Gefahren erkennen und verstehen
- Interaktiv, mit Übungsaufgaben

letzt testen!

Unterweisungen Elektrotechnik durch die Elektrofachkraft

Zu den betrieblichen Unterweisungen gehört auch die Unterweisung Elektrotechnik. Nur eine Elektrofachkraft darf Unterweisungen in Sachen Elektrotechnik bzw. Elektrosicherheit durchführen.

Wichtig aus Sicht der Elektrofachkraft ist: Die gesetzliche Unterweisungspflicht richtet sich nicht direkt an die Elektrofachkraft, sondern an den Arbeitgeber bzw. bei Anlagen laut Störfallverordnung an den Betreiber, also in der Regel den Unternehmer. Allein schon deshalb, weil der Betriebsleiter oder Geschäftsführer in vielen Fällen nicht über die erforderliche Qualifikation und Fachkompetenz verfügt.

Im Arbeitsschutzrecht ist für diese Fälle vorgesehen, dass der Unternehmer/Arbeitgeber

seine Unterweisungspflicht an eine dafür geeignete Person delegieren darf, also z.B. an eine Elektrofachkraft. Unbedingt zu empfehlen ist, dass dieses Delegieren von Unterweisungspflichten in schriftlicher Form dokumentiert wird.

Jeder muss unterwiesen werden

Die Unterweisungspflicht betrifft jeden. Es spielt dabei keine Rolle, ob jemand als fester Mitarbeiter und vollzeitbeschäftigt ist oder nur vorübergehend im Betrieb arbeitet. Daher müssen auch Teilzeitkräfte, Saisonarbeitskräfte, Aushilfen, Praktikanten, Werkstudenten, 400-Euro-Jobber usw. unterwiesen werden, und zwar **bevor** diese Mitarbeiter mit ihrer Tätigkeit beginnen.

Solche Nicht-Vollzeit-Mitarbeiter dürften zwar im Betrieb eher selten als elektrotechnisch unterwiesene Personen qualifiziert werden. Dennoch sollten je nach Tätigkeit auch hier Aspekte der Elektrosicherheit in die notwendigen Unterweisungen einfließen, etwa diese:

- sicherheitsgerechter Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln
- für wen gelten welche Zugangsbeschränkungen zu elektrischen Anlagen usw.

Wird das Unterweisen versäumt, und es kommt zu einem Unfall oder Störfall, so dürften die Arbeitsschutzbehörden, die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse und ggf. auch der Staatsanwalt dem betroffenen Unternehmen viele Fragen stellen. Dabei wird es auch darum gehen, ob die Beschäftigten zu Schutzmaßnahmen und Sicherheitsregeln unterwiesen wurden und wie dies dokumentiert wurde.

Eine jährliche Unterweisung reicht nicht

In vielen Veröffentlichungen und auf Onlineportalen liest man meist, dass einmal jährlich unterwiesen werden muss. Das ist zwar richtig und steht so in der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention", doch es ist nur die halbe Wahrheit. Denn eine einmal jährliche Unterweisung erfüllt lediglich die Minimalforderung. Im realen betrieblichen Alltag können deutlich häufigere Unterweisungsintervalle notwendig sein.



Bei der Übernahme einer neuen Aufgabe ist eine Unterweisung notwendig (Bildquelle: monkeybusinessimages/iStock/Thinkstock)

Immer, wenn eine der folgenden Situationen zutrifft oder eintrifft, sollte der Unterweisungsplan überarbeitet und ggf. weitere Termine angesetzt werden:

- Es wurden neue Mitarbeiter eingestellt. (Hier ist die Erstunterweisung stets VOR Aufnahme einer Tätigkeit vorgeschrieben.)
- Mitarbeiter wechseln den Arbeitsplatz und erhalten neue Aufgaben.
- Ein Mitarbeiter kommt nach einer längeren Pause, z.B. wegen Elternzeit oder nach Krankheit, wieder zurück in den Betrieb.
- Eine neue Maschine oder Anlage wurde in Betrieb genommen.
- Neue Methoden, Arbeitsverfahren, Materialien oder Betriebsstoffe usw. wurden eingeführt.
- Der Gefährdungsgrad einer Tätigkeit hat sich erhöht, z.B. durch neue Randbedingungen und Einflussfaktoren.
- Wiederholt werden sicherheitsrelevante Verhaltensregeln und festgelegte Schutzmaßnahmen von Beschäftigten missachtet.
- Es hat einen Arbeitsunfall oder Beinahe-Unfall gegeben.
- Sicherheitsvorgaben haben sich geändert, z.B. im Technischen Regelwerk oder den Vorgaben des Unfallversicherungsträgers.
- Ein erhöhter Krankenstand in einer bestimmten Abteilung oder bei Mitarbeitern mit bestimmten Aufgaben wird verzeichnet.

Darüber hinaus gilt, dass Auszubildende mindestens halbjährlich unterwiesen werden müssen. Und auch diese Frist ist eine Mindestforderung. Wenn es z.B. mit Auszubildenden zu sicherheitsrelevanten Zwischenfällen kommt, müssen sie ggf. öfter unterwiesen werden.

Beitrag von 2017, zuletzt aktualisiert am 10.03.2021

Autor:

Dr. Friedhelm Kring

freier Lektor und Redakteur



Dr. Friedhelm Kring ist freier Lektor, Redakteur und Fachjournalist mit den Schwerpunkten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.